

VERORDNUNG (EWG) Nr. 430/77 DES RATES

vom 14. Februar 1977

zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel
62 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 90 der Beitrittsakte gelten die Artikel
51 und 52 für die Orientierungspreise für Rindfleisch.Die Artikel 51 und 52 der Beitrittsakte sehen für die
neuen Mitgliedstaaten die Festsetzung der Preise auf
einer Höhe vor, die von den gemeinsamen Preisen
abweichen kann. Nach Artikel 55 der Beitrittsakte
werden die Preisunterschiede durch Ausgleichsbeträge
ausgeglichen.Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer
ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen
Mitgliedstaaten sowie zwischen letzteren und Dritt-
ländern anzuwendenden Ausgleichsbeträge sind
gleich dem Unterschied zwischen den für den betref-
fenden neuen Mitgliedstaat und den für die Gemein-
schaft festgesetzten Preisen, die, soweit erforderlich,
um die Zollinzidenz berichtigt werden.Für Rindfleisch wurden die Grundregeln des Systems
der Ausgleichsbeträge mit der Verordnung (EWG)
Nr. 181/73 ⁽¹⁾ festgelegt. Da das mit der Verordnung
(EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über
die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽²⁾
festgelegte System für Einfuhren aus Drittländern
durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 ⁽³⁾ geändert
wurde, muß das System der Ausgleichsbeträge ent-
sprechend angepaßt werden.Die Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ur-
sprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mit-
gliedstaaten sind nach und nach abgeschafft worden,
während der Gemeinsame Zolltarif schrittweise in
den neuen Mitgliedstaaten eingeführt worden ist, so
daß es für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 805/
68 fallenden Erzeugnisse mit Beginn des Wirtschafts-
jahres 1977/1978 keine innergemeinschaftlichen Zölle
mehr gibt und die Zollsätze des Gemeinsamen Zoll-
tarifs uneingeschränkt Anwendung finden. Für ein
System, das am 1. April 1977 in Kraft tritt, erscheint
daher eine Berichtigung der Ausgleichsbeträge um die
Zollinzidenz nicht mehr erforderlich.Die Änderungen sind so umfangreich, daß die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 181/73 zweckmäßigerweise
durch eine neue Verordnung ersetzt wird.Wird die Abschöpfung gemäß Artikel 12 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 805/68 gesenkt, so sollten zur
Beibehaltung der Gemeinschaftspräferenz auch die
Ausgleichsbeträge gesenkt werden. Zur Vermeidung
von Verkehrsverlagerungen ist ferner bei der Gewäh-
rung und der Erhebung der Beträge dieselbe Senkung
vorzunehmen.Die Ausgleichsbeträge für das im Anhang zur Ver-
ordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Fleisch sind
von den Ausgleichsbeträgen für Rinder abzuleiten.
Hierfür können die für die Berechnung der Abschöp-
fungen geltenden Koeffizienten verwendet werden. Es
können jedoch durch die Anwendung dieser Koeffi-
zienten Verkehrsverlagerungen hervorgerufen werden,
da die Aufmachung bestimmter Teilstücke, je nach-
dem, ob es sich um die Erhebung oder die Gewäh-
rung eines Betrages handelt, vorteilhaft oder nach-
teilig sein kann. Um solche Verkehrsverlagerungen zu
vermeiden, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden,
diese Koeffizienten in unterschiedlicher Höhe festzu-
setzen.Nach Artikel 55 Absatz 4 der Beitrittsakte wird kein
Ausgleichsbetrag festgesetzt, falls dessen Berechnung
einen sehr geringen Betrag ergibt. Es ist daher fest-
zulegen, welcher Betrag als gering angesehen werden
kann.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Nach Artikel 55 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Ausgleichsbeträge im Verhältnis zu den für jeden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Ausgleichsbeträgen festgelegt. Diese Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, daß sich die Ausgleichsoeträge in jedem Fall auf den Preisunterschied belaufen müssen, der zwischen den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten besteht und der zur Festsetzung der im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anzuwendenden Ausgleichsbeträge diene.

Der Zweck der Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel ist es, den Warenverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Preishöhe unter befriedigenden Bedingungen zu ermöglichen; daher ist ein Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höheren Preisen zu erheben, und umgekehrt ist bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigeren Preisen ein solcher Betrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte, dem zufolge die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet daher, daß die Erhebung oder die Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat mit dem höheren Preisniveau obliegt.

Es ist angebracht, die Einzelheiten der Erhebung und der Gewährung der Ausgleichsbeträge so festzusetzen, daß Verkehrsverlagerungen vermieden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen letzteren und Drittländern geltenden Ausgleichsbeträge für Rinder sind gleich dem Unterschied zwischen dem in jedem der neuen Mitgliedstaaten geltenden Orientierungspreis und dem in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Orientierungspreis.

(2) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und Drittländern geltenden Ausgleichsbeträge für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter den Abschnitten a), c) und d) genannte Fleisch wer-

den von den in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträgen mit Hilfe der für die Berechnung der Abschöpfung nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Regeln abgeleitet.

Artikel 2

(1) Der im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und Drittländern geltende Ausgleichsbetrag für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Abschnitt b), Tarifstelle 02.01 A II b) 1 genannte Fleisch ist gleich dem für Rinder geltenden Ausgleichsbetrag, multipliziert mit dem in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten.

(2) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und Drittländern geltenden Ausgleichsbeträge für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Abschnitt b), Tarifstellen 02.01 A II b) 2, 02.01 A II b) 3 und 02.01 A II b) 4 genannte Fleisch werden von dem Ausgleichsbetrag für das in Absatz 1 genannte Fleisch mit Hilfe der in Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 3

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten geltenden Ausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Ausgleichsbeträgen.

Artikel 4

Die Ausgleichsbeträge können an Hand von Koeffizienten berechnet werden, die von den in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Koeffizienten abweichen, wenn dies zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen notwendig ist.

Artikel 5

(1) Werden die Abschöpfungen nach Artikel 12 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gesenkt, so werden die für Rinder sowie für das in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 genannte Fleisch geltenden Ausgleichsbeträge um einen Betrag vermindert, der gleich der Inzidenz des Vornhundertatzes der Abschöpfungssenkung ist, die auf den im Handel

zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zu erhebenden Ausgleichsbetrag angewandt wird.

(2) In diesem Fall gilt im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander Artikel 3 für die Beträge, die sich aus der Verminderung ergeben.

Artikel 6

Der Ausgleichsbetrag wird nicht festgesetzt, wenn er weniger als eine Rechnungseinheit je 100 Kilogramm beträgt.

Artikel 7

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Orientierungspreis, der zur Bestimmung der Ausgleichsbeträge diene, am höchsten ist.

Artikel 8

(1) Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Drittländern werden die Ausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und den Erstattungen abgezogen.

(2) Ist für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt und ist die Erstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder ist sie nicht festgesetzt, so kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach Drittländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird,

der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung oder gegebenenfalls gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 9

Der angewandte Ausgleichsbetrag ist derjenige, der am Tage der Einfuhr oder der Ausfuhr gilt.

Artikel 10

Die Einzelheiten für die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 so festgelegt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

Die Ausgleichsbeträge werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 181/73 wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN